

ZUR STELLUNGNAHME DES BSB ZUR 4. NOVELLE DES SCHULUNTERRICHTSGESETZES14. Mai 1985 *goh*

Der BSB begrüßt grundsätzlich die Absichten der 4. SchUG-Novelle zur Verstärkung der Partnerschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern an der Schule.

Allerdings sieht diese Novelle auch Bestimmungen vor, die den Schülerforderungen nicht nachkommen und unserer Überzeugung nach die angestrebte Partnerschaft auf Schulebene erschweren.

Daher fordert der BSB folgende Änderungen des Entwurfs zur 4. SchUG-Novelle

§9(2) Der BSB spricht sich für die geltende Fassung aus, weil die Schülervertreter keinen ersichtlichen Grund dafür finden konnten, warum die erwähnte Passage für die Volksschuloberstufe keine Anwendung mehr finden soll.

§19(2) Wir treten entschieden dagegen auf, Angaben über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht in die Schulnachrichten aufzunehmen. Selbst die Schulnachricht kann für den Schüler von wesentlicher Bedeutung sein, Vermerke über Fehlstunden könnten daher leicht zu Diskriminierungen führen, umso mehr, wenn man bedenkt, daß Angaben über Fehlstunden keinen objektiven Aussagewert haben.

§43(2) Der BSB ist sich des Problems des Vandalismus an einzelnen Schulen völlig bewußt. Jedoch fehlt in der Passage die Aufklärung, von wem der Schüler zur Beseitigung der Beschmutzung oder Beschädigung beauftragt werden kann. Nachdem es sich in diesem Absatz zweifellos um eine Erziehungsmaßnahme handelt, darf nur ein Lehrer das Recht haben, Schüler zur Beseitigung mutwillig verursachten Schmutzes oder einer ebensolchen Beschädigung aufzufordern, und nicht etwa der Schulwart.

§45(3) Im dritten Satz fordern wir folgende Ergänzung: ...oder bei wiederholtem krankheitsbedingten kürzeren Fernbleiben aus ein und demselben Grund..., um den Schüler nicht der Gefahr einer Schikanie-
rung auszusetzen.

§46(1) Unter diese Bestimmung dürfen auch jene Sammlungen nicht fallen, die von den Schülervertretern für Aktivitäten der Schülervertretung beschlossen werden.

(2) Der erste Satz ist wie folgt zu erweitern: ...Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Schülervertretung sind,...

§57(11) Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen ist zumindest von den drei Schülervertretern in SGA auszuüben, wobei der SGA die

darüber hinausgehende Zahl an teilnahmeberechtigten Schülervertretern festlegen soll. Weiters sollte es möglich sein, daß statt der beiden Schülervertreter im SGA, die nicht Schulsprecher sind, auch andere Schülervertreter an den Konferenzen teilnehmen können, soweit dies sinnvoll ist (zum Beispiel: betroffene Klassensprecher bei Disziplinkonferenzen).

§58(2) Bei den Mitwirkungsrechten ist unter lit. d die Passage "einzelnen Punkten von" zu streichen. Die Schülervertreter sollen prinzipiell an Lehrerkonferenzen teilnehmen können, wobei natürlich §20 Abs. 6 und §22 Abs. 2 lit. f zu berücksichtigen sind.

§59(2) Dieser Absatz ist um die Ziffer 5 wie folgt zu erweitern: Die Stellvertreter der in den Ziffern 1-4 angeführten Schülervertreter.

Außerdem fordert der BSB eine Erweiterung des Paragraphen um einen Absatz, der feststellt, daß auch an Hauptschulen und an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, von den Klassensprechern ein Schulsprecher zu wählen ist, soweit dies das Schulforum beschließt, und an der AHS-Unterstufe ist von den Klassensprechern ein Unterstufensprecher zu wählen, soweit dies der Schulsprecher als sinnvoll erachtet.

§59(4) Dieser Absatz ist insofern umzuändern, als daß Versammlungen der Schülervertreter sehr wohl während der Unterrichtszeit (mit angeführtem Höchststundenausmaß) stattfinden können, sofern dies der Schulsprecher dem Schulleiter gegenüber begründet.

§59(5) Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen zumindestens von den Schülervertretern im SGA auszuüben ist.

§62 Am Ende des Paragraphen ist hinzuzufügen, daß zu den Beratungen Schüler beigezogen werden können.

§63a(3) Das Klassenforum ist um den Klassensprecher und dessen Stellvertreter mit jeweils beratender Stimme zu erweitern. Sinngemäß sind die folgenden Absätze abzuändern.

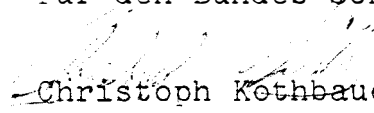
§63a(7) Bei Stimmengleichheit hat ein Antrag prinzipiell als abgelehnt zu gelten.

§63a(8) Das Schulforum ist um alle Schülervertreter gem. §59(2) Ziffer 1 zu erweitern, gegebenenfalls auch um den Schulsprecher (siehe unsere Forderung zu §59). Alle genannten Schülervertreter sollen im Schulforum beratende Stimme haben, nachfolgende Paragraphen sind sinngemäß abzuändern, die überflüssig gewordene Passage im Abs. 13 ist zu streichen.

§63a(11) Bei Stimmengleichheit hat ein Antrag prinzipiell als abgelehnt zu gelten.

- §64(2) Die Beratungsrechte des SGA sind um folgende Punkte zu erweitern:
- g) Beratung bei der Lehrfächerverteilung,
 - h) Beratung bei der Bestellung des Schulleiters, sofern im Ernen-
nungsvorschlag der Schulbehörde erster Instanz Lehrer der
eigenen Schule vorgesehen sind.
- §64(4) Die Vertreter der Lehrer sind in den ersten acht Wochen eines je-
den Schuljahres zu wählen.
- §64(5) Alle Schüler ab der neunten Schulstufe sollen wählbar sein.
- §64(9) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen, höchstens aber drei
Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.
- §64(12) Bei Stimmengleichheit hat ein Antrag prinzipiell als abgelehnt zu
gelten.

Für den Bundes-Schülerbeirat


Christoph Kothbauer

Bundesschulsprecher